

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie
Tiroler Frauenpreis

Richtlinie

Tiroler Frauenpreis

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 28.11.2023 und vom 04.11.2025

§ 1. Zielsetzung

Das Land Tirol verfolgt mit der Auszeichnung „Tiroler Frauenpreis“ das Ziel der Sichtbarmachung und Würdigung von besonderem Engagement zur Verwirklichung von gleichstellungsrelevanten Anliegen und geschlechtergerechtem Handeln.

§ 2. Art und Empfänger*innen der Auszeichnung

Die Auszeichnung wird an weibliche Einzelpersonen vergeben, die sich durch besonderes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern verdient gemacht haben und einen besonderen Bezug zum Bundesland Tirol aufweisen.

§ 3. Dotierung des Preises

Der „Tiroler Frauenpreis“ ist mit EUR 5.000,00 dotiert und kann einmal jährlich vergeben werden. Eine Aufteilung der Auszeichnung auf mehrere Empfänger*innen ist nicht zulässig. An dieselbe Person kann der Frauenpreis nur einmal vergeben werden.

§ 4. Auszeichnungskriterien und Verfahren

1. Nominierung:

Eine Nominierung ist aufgrund einer jährlich vom Land Tirol durchzuführenden Ausschreibung innerhalb des in der Ausschreibung genannten Einreichzeitraumes möglich.

Selbstnominierungen im Sinne der Nominierung der eigenen Person sowie Nominierungen durch ein Mitglied der Jury sind nicht zulässig.

Nicht nominiert werden können zudem politisch aktive Mandatar*innen sowie bereits verstorbene Personen.

Die Nominierung einer schon in den Vorjahren nominierten Person ist zulässig, sofern diese nicht bereits die Auszeichnung „Tiroler Frauenpreis“ erhalten hat.

Die Verleihung einer anderweitigen Auszeichnung oder die Gewährung einer Förderung ist kein Hinderungsgrund für eine Nominierung.

2. Bewertung:

Jene Einreichungen, die die Nominierungsvoraussetzungen erfüllen, werden von einer Jury bewertet.

Der Jury gehören fünf Mitglieder an:

- Als Vorsitzende das für Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung
- vier weitere Mitglieder aus den Bereichen
 - Kommunikation
 - Wissenschaft
 - Wirtschaft und Arbeit
 - Frauen und Gleichstellung

Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des für Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Regierungsmitglieds mit Beschluss der Tiroler Landesregierung jährlich neu für die jeweilige Vergabe der Auszeichnung bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitglieder üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus, ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nicht.

Der Jury obliegt die Beurteilung der nominierten Einzelpersonen auf Grundlage einer Punktevergabe.

Jurymitglieder haben eine allfällige Befangenheit selbstständig wahrzunehmen und der Vorsitzenden bekannt zu geben. Eine Befangenheit liegt jedenfalls vor, wenn die nominierte Person Angehörige des Jurymitglieds ist oder andere wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Jurymitglieds in Zweifel zu ziehen. Im Fall von Befangenheit nimmt das betroffene Jurymitglied keine Einzelbewertung vor.

Für die Beurteilung werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen:

- Gleichstellungsrelevantes Engagement
- Vorbildwirkung und Inspiration für Frauen und Mädchen
- Sensibilisierung in Bezug auf Diskriminierung/Ungerechtigkeiten und Sexismus
- Einsetzen für Geschlechtergerechtigkeit
- Aufbrechen von einschränkenden stereotypen Rollenbildern
- Aufzeigen des Potentials von Frauen
- Sensibilisierung in Bezug auf Gewalt an Frauen
- Unterstützung von Frauen mit Gewalterfahrungen
- Empowerment von Frauen und Mädchen

Die maximale Punktezahl beträgt 30 Punkte.

Die jeweilige Gesamtpunktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Jurymitglieder.

Die Auszeichnung geht an die Einzelperson mit der höchsten Punktezahl. Bei gleicher Punktezahl entscheidet die Vorsitzende.

Sofern keine der nominierten Einzelpersonen die oben angeführten Kriterien in ausreichendem Maße erfüllt, kann die Jury beschließen, die Vergabe der Auszeichnung im gegenständlichen Jahr auszusetzen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Jurymitglieder bewahren über die Juryentscheidung bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe Stillschweigen.

Eine Berufungsmöglichkeit gegen die Juryentscheidung besteht nicht.

Verleihung:

Die Auszeichnung „Tiroler Frauenpreis“ wird mit Beschluss der Tiroler Landesregierung verliehen.

Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt einmal jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung mit geladenen Gästen.

§ 5. Sonstige Bestimmungen

Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Auszeichnungsverfahrens erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung. Dies umfasst

- die Ausschreibung und Entgegennahme der Nominierungen
- die formale und inhaltliche Vorprüfung der eingereichten Nominierungen
- die Einholung der Zustimmung der Einzelpersonen zur Nominierung und zur Vorstellung der Einzelperson sowie zur diesbezüglichen Berichterstattung im Falle der Auszeichnung mit dem „Tiroler Frauenpreis“
- die Einholung erforderlicher weiterer Informationen zu den Einzelpersonen
- die Vor- und Nachbereitung der Jurysitzungen inklusive Protokollierung
- die Vorbereitung des Regierungsantrages für die Jurybestellung und die Verleihung der Auszeichnung
- die Information der Einzelpersonen über die Verleihung der Auszeichnung

§ 6. Datenverarbeitung

Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten der nominierenden und der nominierten Person werden anlässlich der Datenerhebung bzw. Befragung der nominierten Person zur Verfügung gestellt.

Die nominierenden und die nominierten Personen werden darüber informiert, dass im Zuge der Abwicklung des Auszeichnungsverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2028.